Stellungnahme Stadt Leipzig

17.02.2021

Änderungsvorschläge:

Zu Artikel 1 Nr. 2 folgender Änderungsvorschläge:

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem… (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung) errichtet werden, muss

1. firstnah angeordnet sein und den First um mindestens 40 Zentimeter *bei einer Nennwärmeleistung bis zu 400 KW* überragen*. Beträgt die Nennwärmeleistung mehr als 400 kW, soll die Schornsteinmündung den First um mindestens 1 m überragen*. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad, ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist;

2. *außerhalb oder oberhalb der Rezirkulationszonen von vorgelagerten Einzelgebäuden liegen; die notwendige Höhe der Schornsteinmündung und Ausdehnung der Rezirkulationszone ist hierbei nach VDI 3781 Blatt 4 Punkt 6.2.2.1 zu bestimmen;*

3. bei einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 Meter überragen. Bei einer größeren Gesamtwärmeleistung sind der Umkreis und die Mindesthöhe über den Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen im Umkreis nach Tabelle 3 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) zu bestimmen.

Der Schornstein kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ausgeführt werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung nach ~~dem Stand der Technik~~ *VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)* für das Einzelgebäude mit Schornstein bestimmt wurde. ~~Können mit der Ausführung des Schornsteines nach Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ausgeführt werden~~

Begründung:

Zu Punkt 1: Bei höherer Nennwärmeleistung nimmt die Schadstofffracht zu. Gemäß VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) soll deshalb bei einer Nennwärmeleistung größer als 400 kW der First um mindestens 1 m überragt werden.

Zu Punkt 2: Punkt 2 „außerhalb oder oberhalb……“ soll sicherstellen, dass durch vorgelagerte höhere Einzelgebäude (d. h. Gebäude, die höher sind als das Gebäude, auf dem sich der Schornstein befindet) ein ungestörter Abtransport der Abgase nicht verhindert wird. Bleiben vorgelagerte Einzelgebäude bei der Ausführung der Schornsteinhöhe unberücksichtigt, sind schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund

der Rezirkulationszone, die sich im Lee des höheren vorgelagerten Einzelgebäudes ausbildet, nicht auszuschließen (z.B. können so Abgase bei Schornsteinen, die innerhalb der Rezirkulationszone liegen, nach unten gedrückt werden. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn sich Lüftungsöffnungen des gleichen Gebäudes, auf dem sich der Schornstein befindet, nur wenige Meter unterhalb der Schornsteinmündung befinden). Dies kann insbesondere bei dicht bebauten Gebieten häufig der Fall sein (vgl. A Problem und Ziel).

Stand der Technik sollte hier konkretisiert werden. Aus unserer Sicht ist für kleinere und mittlere Feuerungsanlage die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) Stand der Technik.

Bei Berücksichtigung der o. g. vorgeschlagenen Änderungen können schädliche Umwelteinwirkungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Feuerungsanlage ausgeschlossen werden. Falls trotzdem schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, wird dies an einem unsachgemäßen Betrieb der Feuerungsanlage liegen und nicht mehr unzureichende Ableitbedingungen.

Weiterhin ist die Formulierung „Können mit der Ausführung des Schornsteines nach Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ausgeführt werden“ widersprüchlich und in der Praxis schwer umsetzbar.

Wird z. B. der Schornstein nach Satz 1 und Satz 2 ausgeführt und vorgelagerte Einzelgebäude spielen keine Rolle, wird in der Regel die VDI 3781 Blatt 4 bereits erfüllt. Auch die Feststellung, ob schädliche Umwelteinwirkungen –bei Erfüllung des Satzes 1 und 2- vorliegen, ist mit einem erheblichen Aufwand (hierzu wären Kenntnisse zum genauen Emissionsverhalten der Anlage, d. h. Anzahl der An- und Abfahrvorgänge, Anteil Teillast/Volllast, Betriebszeit im Jahr, Schadstoffemissionen) verbunden. Vor allem sollte die Feststellung auch vor Ausführung des Schornsteines erfolgen. Dies ist insbesondere bei Einzelfeuerungsanlagen schwierig, da deren Emissionsverhalten stark vom Nutzer abhängig ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]
Technischer Sachbearbeiter

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz
Abteilung Immissionsschutz-/Wasserrecht
Sachgebiet Immissionsschutzbehörde

Postanschrift: 04092 Leipzig
Hausanschrift:
Technisches Rathaus
Prager Straße 118 - 136
04317 Leipzig

Fax: 0341 123-169
Internet: http://www.leipzig.de